

Erwartungen an die Reform der Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK)

Bereits länger angekündigt ist ein konkreter Vorschlag zu dem vor geraumer Zeit angestoßenen Reformprozess zur Neugestaltung der rechtlichen Vorgaben für das Deutsche Lebensmittelbuch und die Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK). So hatte schon im Frühjahr 2015 mit Verweis auf eine externe Studie Bundesminister Christian Schmidt selbst mehr Effizienz, mehr Akzeptanz, mehr Transparenz und mehr Kommunikation als wesentliche „Eckpunkte“ für die anstehende und im Koalitionsvertrag angesprochene Reform benannt.

Seinerzeit hatte die wafg ausführlich zu den Eckpunkten des Ministers Stellung genommen. Dabei teilte die wafg ausdrücklich die Einschätzung der gutachterlichen Bewertung, wonach sich die „Leitsätze“ als Instrument zur Beschreibung der berechtigten Verbrauchererwartung und des redlichen Handelsbrauchs vielfältig bewährt haben. Zudem signalisierte sie grundsätzliche Unterstützung bei den von Minister Schmidt aufgezeigten Zielvorgaben für die Reform.

Auch wenn einzelne Akteure wie foodwatch das anders sehen: Die gesetzlich etablierten Leitsätze des „Deutschen Lebensmittelbuchs“ waren und sind in der Praxis eine wichtige Orientierungshilfe. Für eine Vielzahl von Produktkategorien werden – nach ausführlicher sachkundiger, konsensueller Beratung – dort Beschreibungen zur Rezeptur sowie zur Aufmachung zusammengeführt. Es ist übrigens wirklich ein Irrglaube, die Lebensmittelbuch-Kommission werde einseitig von der Wirtschaft dominiert. Denn im gesetzlich verankerten Konsensprinzip müssen sich (natürlich) nicht allein Vertreter der Lebensmittelwirtschaft verständigen, sondern neben diesen auch Experten aus der Lebensmittelüberwachung, der Wissenschaft und den Verbraucherverbänden.

Gerade die Neufassung der „Leitsätze für Erfrischungsgetränke“ steht exemplarisch dafür, dass sich sehr wohl tragfähige Kompromisse erarbeiten lassen. Diese Erfahrung zeigt aber ebenso deutlich, dass man die Leitsätze und ihre Funktion nicht überstrapazieren darf: Leitsätze können, sollen, werden und müssen gesetzliche Vorgaben nicht ersetzen.

Diese Aussage lässt sich an einem anderen aktuellen Beispiel – im Kontext Fracking – plakativ zuspitzen: Auch dort kann eine Expertenkommission natürlich nicht über die Grundsatzfragen zum Einsatz einer Technologie entscheiden. Dies ist und bleibt eine originär parlamentarische Entscheidung! Nicht anders ist das auch bei gestaltenden Vorgaben im Lebensmittelrecht. Andererseits muss der Gesetzgeber aber sicher nicht im Detail vorgeben, wie die Deklaration und Zusammensetzung einer Leberwurst korrekt ist.

Man darf also durchaus gespannt sein, wann und mit welchen konkreten Vorschlägen die Arbeit der Lebensmittelbuch-Kommission gestärkt werden soll – ohne dass zukünftig über eine „neue“ Ausgestaltung der Beratungs- und Entscheidungsverfahren die fachliche Objektivität des Gremiums, die Einbindung aller betroffenen Kreise mit gebotener Sachkunde und vor allem das Konsensprinzip ausgehöhlt werden oder entfallen.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Ernährung – aktuelle Entwicklungen in der EU

Die High Level Group on Nutrition and Physical Activity (HLG) sowie die EU Platform for Action on Diet, Physical Activity and Health haben auf den letzten Sitzungen eine Erweiterung des EU-Rahmenkonzepts zur Reduzierung bestimmter Nährstoffe diskutiert.

Weitere Themen auf der Agenda waren Initiativen einzelner Mitgliedstaaten im Bereich Ernährung sowie Bewegung. Auch über das Themenfeld Nährwertprofile wurde offenbar erneut beraten.

Darüber hinaus stellte das niederländische Ministerium für Gesundheit und Sport die prioritären Themen für die nun bevorstehende Ratspräsidentschaft vor, die zum 1. Januar 2016 von den Niederlanden übernommen wurde (siehe weiterführend ec.europa.eu/health/nutrition_physical_activity/events/ev_20151028_en.htm).

Die wafg wird die damit angesprochenen Fragestellungen ebenso wie der europäische Branchenverband UNESDA weiterhin konstruktiv begleiten. Aus Sicht der wafg ist darauf hinzuweisen, dass allerdings einseitige Konzepte – etwa bezogen auf einzelne Nährstoffe – vermutlich von vornherein nicht geeignet bzw. limitiert sind, um von der Sache her komplexe Probleme wie die multikausal angelegte Übergewichtsthematik sachgerecht anzugehen.

Evaluierung der Health-Claims-Verordnung

Die EU-Kommission hat im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO) eine sogenannte Roadmap veröffentlicht.

Die darin vorgestellten Fragestellungen, auf die sich die anstehende grundlegende Evaluierung der HCVO bezieht, befassen sich danach nicht mit allen bekannten Problembereichen, sondern fokussieren nur den Bereich Nährwertprofile sowie Fragen rund um gesundheitsbezogene Angaben zu Pflanzen und ihren Zubereitungen (Botanicals).

Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zur Roadmap haben sich UNESDA und FoodDrinkEurope (FDE) daher ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Evaluierung auch auf weitere Bereiche auszuweiten, in denen Diskussions-

und Nachbesserungsbedarf erkennbar ist. Ein wesentlicher Punkt ist etwa das komplexe und langwierige Verfahren zur Zulassung von Health Claims.

Die geplante Evaluierung soll im Januar 2016 starten und über einen Zeitraum von 18 Monaten abgeschlossen werden, wobei auch eine weitere öffentliche Konsultation vorgesehen ist.

Aktuelle Entwicklungen zum Thema Fracking

Nach wie vor steht die weitere parlamentarische Beratung (in der noch offenen Zweiten bzw. Dritten Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages) zum Regelungspaket für die Rahmenbedingungen von Fracking aus.

Allerdings wurden zwischenzeitlich von der Bundesregierung zwei parlamentarische Anfragen beantwortet: Eine Anfrage richtete sich dabei auf das Thema „Gesundheitsrisiken der Erdgasförderung insbesondere mittels Fracking“ (BT-Drs. 18/6257 vom 6. Oktober 2015), wobei Vorkommnisse im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die korrespondierende Untersuchung durch das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) thematisiert werden. In diesem Rahmen wird nochmals deutlich, dass derzeit keine Rechtspflicht zur vollständigen Erfassung der eingesetzten Chemikalien besteht. Eine solche Regelung wurde von der wafg bereits mehrfach gefordert.

Detaillierte, verbindliche Register zu allen eingesetzten chemischen Substanzen sind von erheblicher Bedeutung: Dies gilt zum einen zur Abschätzung möglicher Gesundheits- bzw. Umwelt Risiken im präventiven Bereich von Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Zum anderen gewinnt ein solches Register aber auch Bedeutung bei der konkreten Nachweisführung bzw. Zuordnung von eventuellen Verunreinigungen (bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen) gegenüber den Verursachern.

Eine weitere Anfrage (BT-Drs. 18/6073 vom 23. September 2015) fokussierte Fragen im Kontext „Erdbebenrisiken der Erdgasförderung“.

Rheinland-Pfalz hat zwischenzeitlich mit dem Inkrafttreten seines neuen Landeswassergesetzes am 30. Juli 2015 ein explizites Fracking-Verbot auf Landesebene erlassen. §56 dieses Gesetzes verbietet Fracking ausdrücklich „in oder unter Einzugsgebieten von

Mineralwasservorkommen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln (...)“.

Trinkwasserverordnung: Neue Regeln für radioaktive Stoffe

Der Bundesrat hat Anfang November einer Dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung mit Änderungen zugestimmt. Diese dient insbesondere der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch. Die Verordnung trat am 26. November 2015 in Kraft, womit die EU-Vorgaben fristgerecht umgesetzt wurden.

Hierzu werden neue Parameterwerte für Radon, Tritium und die Richtdosis festgesetzt. Zudem werden Anforderungen an die Messung und Überwachung von Trinkwasser hinsichtlich dieser Parameterwerte definiert. Darüber hinaus ist festgelegt, welchen Anzeige- und Untersuchungspflichten die Wasserversorgungsunternehmen bei einer Überschreitung eines der vorgenannten Parameterwerte unterliegen.

Gerade durch die vorgesehenen Erstuntersuchungen entsteht ein erheblicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

EFSA: Neubewertung zur Sicherheit von Thaumatin

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Sicherheit des Lebensmittelzusatzstoffes Thaumatin (E 957) neu bewertet. Hintergrund ist ein Antrag zur Erweiterung der Zulassung auf weitere Lebensmittelkategorien sowie auf Zulassung einer höheren Einsatzmenge für die Lebensmittelkategorie „14.1.4 Aromatisierte Getränke“. Derzeit ist Thaumatin in

aromatisierten nicht alkoholischen Getränken auf Wasserbasis nur als Geschmacksverstärker mit einer Höchstmenge von 0,5 mg/l zugelassen.

Das EFSA-Gremium kommt in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2015 nunmehr zum Ergebnis, dass auf Grundlage der vorliegenden toxikologischen Daten und unter Berücksichtigung einer Erweiterung der Zulassung keine Sicherheitsbedenken zu erwarten sind.

Wertstoffgesetz: Neue Vorgaben für Mehrweg?

Bereits in der letzten Ausgabe hatten wir an dieser Stelle auf einige branchenrelevante Aspekte des vorliegenden Arbeitsentwurfes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) für ein Wertstoffgesetz (WertstoffG) hingewiesen.

Nachzutragen ist, dass die nun vorgeschlagene erweiterte Definition von „Mehrwegverpackungen“ (siehe §3 Abs. 4 des Arbeitsentwurfes) erweiterte Anforderungsmerkmale für Mehrweg „generell“ vorsieht, deren konkrete Reichweite bzw. Konsequenzen – auch für die Branche – noch zu diskutieren sein werden.

Bisher sieht §3 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) lediglich folgende Vorgaben vor: „Mehrwegverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden“.

Vorgeschlagen wird nun folgende Begriffsbestimmung: „Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden, die entsprechend gekennzeichnet sind und deren Wiederverwendung insbesondere durch ein Pfand und eine geeignete Rückführungslogistik sichergestellt wird“.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de